Bericht

ATHOS Immobilien Aktiengesellschaft, Linz

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017



In	haltsverzeichnis Seite
1.	Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung 1
2.	Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses
3.	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses
	3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht
	3.2. Erteilte Auskünfte
	3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB
4.	Bestätigungsvermerk
Aı	nlagenverzeichnis Anlage
Bil	lanz zum 31. Dezember 2017 1
Ge	ewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 20172
An	nhang für das Geschäftsjahr 20173
La	gebericht4
Al:	lgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe5



An den Vorstand und die Mitglieder des Aufsichtsrats der ATHOS Immobilien Aktiengesellschaft Waltherstraße 11 4020 Linz

PwC Oberösterreich Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH Hafenstraße 2a 4020 Linz

Tel.: +43 732 611 750 Fax: +43 732 611 750 - 10 E-Mail: office.ooe@at.pwc.com

www.pwc.at

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2017

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 11. April 2017 der ATHOS Immobilien Aktiengesellschaft, Linz, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 gewählt. Anlässlich der Wahl zum Abschlussprüfer haben wir eine Erklärung gemäß § 270 UGB über unsere Unabhängigkeit abgegeben. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag ab, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff. UGB zu prüfen sowie ein Urteil darüber abzugeben, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde, sowie eine Erklärung abzugeben, ob angesichts der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über das Unternehmen und sein Umfeld wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht festgestellt wurden, wobei auf die Art dieser fehlerhaften Angaben einzugehen ist.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Gesellschaft im Sinne des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung gemäß § 268 UGB.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Friedrich Baumgartner, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Zum Lagebericht haben wir ein Urteil darüber abzugeben, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde, sowie eine Erklärung abzugeben, ob angesichts der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über das Unternehmen und sein Umfeld wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht festgestellt wurden, wobei auf die Art dieser fehlerhaften Angaben einzugehen ist.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), veröffentlicht vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB).

Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Als Grundlage für unsere Prüfung dienten die Buchführung, die Belegsammlung, Bestandsverzeichnisse sowie der von der Gesellschaft erstellte Jahresabschluss samt Lagebericht zum 31. Dezember 2017.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von November 2017 bis März 2018 überwiegend in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Linz sowie des Steuerberaters Hon. Prof. Mag. Dr. Josef Schlager in Linz durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe vom 8. März 2000, zuletzt adaptiert am 21. Februar 2011, (siehe Anlage 5) einen integralen Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

3

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/-einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Wir erhielten Einsicht in Urkunden, Verträge und in den Schriftverkehr der Gesellschaft. Die erforderlichen Auskünfte wurden vom gesetzlichen Vertreter sowie von den zuständigen Sachbearbeitern erteilt. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der ATHOS Immobilien Aktiengesellschaft, Linz, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

6

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

 Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

8

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Linz, den 7. März 2018

PwC Oberösterreich Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH

gez.:

Mag. Friedrich Baumgartner Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Anlagen



Aktiva	31.12.2017	31.12.2016 €
A. Anlagevermögen		
Immaterielle Vermögensgegenstände		
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	59.141,56	72.640,71
II. Sachanlagen		
Grundstücke und Bauten	71.259.664,99	73.564.037,35
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	252.861,02	235,211,30
3. Anlagen in Bau	2.415.276,81	510.774,09
•	73.927.802,82	74.310.022,74
III. Finanzanlagen		
Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	4.294,41	4.294,41
	73.991.238,79	74.386.957,86
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	•	
 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 	7 4 9.6 2 3,59 215.000,00	311,092,96 0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	175.188,86 0.00	101.281,77 0,00
	924.812,45	412.374,73
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	113.922,30	493.597,14
	1.038.734,75	905.971,87
C. Treuhandvermögen	1.135.860,98	1.136.801,88
D. Rechnungsabgrenzungsposten	3.727,28	8.977,67
E. Aktive latente Steuern	244.492,22	151.951,91
Summe Aktiva	76.414.054,02	76.590.661,19

	Passiva	31.12.2017 €	31.12.2016 €
A.	Eigenkapital		
	eingefordertes Grundkapital gezeichnetes Grundkapital einbezahltes Grundkapital	26.172.000,00 26.172.000,00 26.172.000,00	26.172.000,00 26.172.000,00 26.172.000,00
	II. Kapitalrücklagen		
	1. gebundene	15.429.375,34	15.429.375,34
	III. Gewinnrücklagen		
	gesetzliche Rücklagen	45.929,23	45.929,23
	andere Rücklagen (freie Rücklagen) davon nicht ausschüttbar	9.042.447,57 244.492,22	8.514.974,55 151.951,91
		9.088.376,80	8.560.903,78
ı	V. Bilanzgewinn dayon Gewinnyortrag	2.160.000,00 0.00	1.080.000,00 0,00
	davon Gewiinivoriag	52.849.752,14	51.242.279,12
В.	Investitionszuschüsse	85.393,81	88.401,10
c.	Rückstellungen		
	Rückstellungen für Abfertigungen	65.402,56	60.884,77
	2. Steuerrückstellungen	508.493,18	98.257,12
	3. sonstige Rückstellungen	338.892,80	288.063,23
		912.788,54	447.205,12
D.	Verbindlichkeiten		
	 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 	20.166.528,96 5.577.962,94 14.588.566,02	22.701.704,55 7.200.032,43 15.501.672,12
	 Verbindlichkeiten F\u00f6rderungsdarlehen davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 	652.221,62 3.961,49 648.260,13	655.627,55 3.405,93 652.221,62
	 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 	481.514,80 481.514,80 0,00	134.186,48 134.186,48 0,00
	4. sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern davon im Rahmen der sozialen Sicherheit davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	1.225.318,91 10.433,83 9.451,17 1.225.318,91 	1.283.607,27 97.624,71 7.403,34 1.283.607,27 0,00
	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	22.525.584,29 7.288.758,14 15.236.826,15	24.775.125,85 8.621.232,11 16.153.893,74
E.	Rechnungsabgrenzungsposten	40.535,24	37.650,00
	Summe Passiva	76.414.054,02	76.590.661,19

		2017	2016
		€	2010
1.	Umsatzerlöse	6.944.722,41	7.066.958,10
2.	sonstige betriebliche Erträge		
	a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit		
	Ausnahme der Finanzanlagen	1.869.580,99	343.108,66
	b) übrige	88.412,39	45.124,58
		1.957.993,38	388.233,24
3.	Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
	a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.490.000,95	1.499.399,34
4.	Personalaufwand		
	a) Gehälter	403.949,97	350.348,88
	b) soziale Aufwendungen	123.940,60	96.155,06
	•	527.890,57	446.503,94
5.	Abschreibungen		
Ð.	a) auf Sachanlagen	2 422 050 70	2 425 646 66
	a) aut Sachaniagen	2.122.859,70	2.135.646,66
6.	sonstige betriebliche Aufwendungen	1.039.761,41	1.319.353,04
7.	Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	3.722.203,16	2.054.288,36
8.	Erträge aus anderen Wertpapieren	23,56	37.109,23
9.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.114,43	1.200,31
10.	Aufwendungen aus Finanzanlagen	0,00	5.000,00
11.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	135.157,26	160.467,61
	davon betreffend Zinsen aus Zinscap	0,00	14.910,00
12.	Zwischensumme aus Z 8 bis 11 (Finanzergebnis)	-134.019,27	-127.158,07
13.	Ergebnis vor Steuern	3.588.183,89	1.927.130,29
14.	Steuern vom Einkommen davon latente Steuern	900.710,87 -92.540,31	458.809,21
	ear or recorder explorer	-32.370,31	-151.951,91
15.	Ergebnis nach Steuern	2.687.473,02	1.468.321,08
16.	Jahresüberschuss	2.687.473,02	1.468.321,08
17.	Zuweisung zu Gewinnrücklagen	527.473,02	388.321,08
18.	Bllanzgewinn	2.160.000,00	1.080.000,00

Anhang

zum 31. Dezember 2017

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss der ATHOS Immobilien Aktiengesellschaft, Linz, wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt. Es handelt sich um eine kleine Kapitalgesellschaft gem. § 221 UGB.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei den Schätzungen berücksichtigt.

Anlagevermögen

Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

Nutzungsdauer in Jahren

gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software

3,00 - 15,00

Sachanlagen

In der Position "Grundstücke und Bauten" ist ein Grundwert in Höhe von EUR 15.838.147,55 (Vorjahr: EUR 16.224.917,57) enthalten.

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 400,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

Nutzungsdauer in Jahren 10.00 - 66.67

Bauten
Betriebs- und Geschäftsausstattung

1.00 - 15.00

Finanzanlagen

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten bzw. niedrigeren Börsenkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Rückstellungen

Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen und ähnliche Verpflichtungen

Die Abfertigungsrückstellung wurde nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2 % (Vorjahr: 2 %), und des gesetzlichen Pensionsantrittsalters ermittelt (gemäß AFRAC-Stellungnahme 27 vom Juni 2016). Nachdem aufgrund des Rückstellungsbetrages eine etwaige Abweichung zur versicherungsmathematischen Berechnung nur unwesentlich sein kann, wurde eine versicherungsmathematische Berechnung nicht vorgenommen. Als Rechnungszinssatz wurde der Stichtagszinssatz zugrunde gelegt.

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Allgemeine Angaben

Erläuterungen zur Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses

Um im Jahresabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, werden folgende zusätzliche Angaben gemacht und deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens wie folgt dargelegt:

Gliederungsvorschriften des Jahresabschlusses

Da Erträge aus dem Abgang von Anlagen in wesentlicher Höhe vorliegen, wurden diese unter den sonstigen betrieblichen Erträgen gesondert ausgewiesen.

Ansonsten wird das übliche, dem Rechnungslegungsgesetz entsprechende Gliederungsschema verwendet.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Her	stellungskosten	Abschreibungen kumuljert		Buchwert	
	01.01,2017 31.12,2017 €	Zugånge Abgånge Umbuchungen €	01.01.2017 31.12.2017 €	Abschreibungen Zuschreibungen €	Abgänge €	01.01.2017 31.12.2017 €
Anlagevermögen Immaterielle	•					
Vermögensgegenstände gewerbliche Schutzrechte und ähnliche						
Rechte und Vorteile und Software	263,398,37 263,398,37	0,00 0,00 0,00	190.757,66 204,256,81	13.499,15 0,00	0,00	72.640,71 59.141,56
Sachanlagen		0,00				
Grundstücke und Bauten	100.767.041,98 100.029,652,20	1.026.641,84 2.004,441,67 240,410,05	27.203.004,63 28.769.987,21	2,063,313,21 0,00	496.330,63	73,564,037,35 71,259,664,99
Betriebs- und Geschäftsausstattung	531,679,61 549,628,30	65.124,92 47.176,23 0.00	296.468,31 296.767,28	46.047,34 0,00	45.748,37	235,211,30 252,861,02
Anlagen in Bau	510.774,09 2.415.276,81	2.146.616,27 1.703,50 -240.410,05	0,00 0,00	0,00 0.00	0,00	510,774,09 2,415,276,81
	101.809.495,68 102.994.557,31	3.238.383,03 2.053.321,40 0,00	27.499.472,94 29.066.754,49	2.109.360,55 0,00	542.079,00	74.310.022,74 73.927,802,82
Finanzanlagen		•				
Wertpapiere (Wertrechte) des	4.004.44	0.00	B 00			
Anlagevermögens	4.294,41 4.294,41	0,00 0,00 0,00	0,00	00,0 00,0	00,0	4.294,41 4.294,41
Summe Anlagenspiegel	102.077.188,46 103.262.250,09	3.238.383,03 2.053.321,40 0,00	27.690.230,60 29.271.011,30	2.122.859,70 0,00	542.079,00	74,386,957,86 73,991,238,79

In den Zugängen und Abgängen sowie Abschreibungen des Geschäftsjahres sind geringwertige Vermögensgegenstände iHv. EUR 3.872,08 enthalten.

Treuhandvermögen

Aufgrund MRG § 16 b Abs. 1 werden die Mietkautionen ab 2010 in der Bilanz separat ausgewiesen. Eine Gegenposition ist unter sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Aktive latente Steuern

Latente Steuerschulden und Steueransprüche werden auf Basis der erwarteten Steuersätze ermittelt, die im Zeitpunkt der Erfüllung der Steuerbelastung oder -entlastung voraussichtlich Geltung haben werden.

Zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen bestehen folgende Unterschiedsbeträge bzw. Steuerlatenzen:

	UR 31.12.17	StR 31.12.17	Differenz
Anlagevermögen	73.991.238,79	74.836.083,03	844.844,24
Abfertigungsrückstellung	65.402,56	46.259,22	19.143,34
Sonstige Rückstellungen	48.000,00	0,00	48.000,00
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	65.981,28	65.981,28
			977.968,86
	•	977.968,86 x 25 %	244.492,22
	,	Stand 31,12,2016	151.951,91
	,	Veränderung	92.540,31

Die eigenkapitaldarstellenden Kapital- und Gewinnrücklagen entwickelten sich wie folgt:

Entwicklung der Kapitalrücklagen

	Stand per 1.1.2017	Zuweisung	Verbrauch	Auflösung	Stand per 31.12.2017
Gebundene	15.429.375,34	00,00	00,00	00,00	15.429.375,34

Entwicklung der Gewinnrücklagen

	Stand per 1.1.2017	Veränderung	Stand per 31.12.2017
Gesetzliche Rücklage Freie Rücklage	45.929,23 8.514.974,55	00,00 527.473,02	45.929,23 9.042,447,57
1 Tele Muchage	8.560.903,78	527.473,02	9.088.376,80

	Stand per 1.1.2017	Auflösung	Stand per 31.12.2017
Zuschüsse aus öffentl. Mitteln	88.401,10	3.007,29	85.393,81

Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 01.01.2017 <u>€</u>	Verwendung €	Auflŏsung €	Zuweisung €	Stand 31.12.2017 €
Rückstellungen		•			
Rückstellungen für					
Abfertigungen	60.884,77	0,00	0,00	4.517,79	65,402,56
Vorjahr	57.354,24	0,00	0,00	3.530,53	60.884,77
Steuerrückstellungen	98.257,12	98.257,12	0,00	508.493,18	508.493,18
Vorjahr	85.749,39	85.749,39	0,00	98.257,12	98.257,12
sonstige Rückstellungen	288.063,23	86.829,69	19.237,50	156.896,76	338.892,80
Vorjahr	120.483,32	60.552,00	5.948,00	234.079,91	288.063,23
Summe Rückstellungen	447.205,12	185.086,81	19.237,50	669.907,73	912.788,54
Vorjahr	263.586,95	146.301,39	5.948,00	335.867,56	447.205,12

Der Schadensfall aufgrund einer Mieterbeschwerde im Jahr 2016 ist weiterhin nicht abgeschlossen. Zum Abschlusstichtag und auch zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses kann nicht mit hinreichender Sicherheit ein möglicher Schaden für die Athos Immobilien Aktiengesellschaft beziffert werden. Dies begründet sich im Wesentlichen darin, dass die Baumängelursachen noch nicht abschließend geprüft und etwaige Regressansprüche gegenüber den diversen mit dem Bau der Wohnungseinheiten beauftragten Professionisten abschließend beurteilt und geklärt werden konnten. Die Ergebnisse aus den weiter zu setzenden Maßnahmen werden im Geschäftsjahr 2018 laufend beobachtet und etwaige bilanzielle Auswirkungen entsprechend berücksichtigt. Da für die Mieter bei einer notwendigen Reparatur für diese Zeit eine Ersatzwohnung zur Verfügung gestellt werden muss, wurde eine Rückstellung für 12 Wohneinheiten in Höhe von € 48.000,00 für Umzugskosten gebildet.

Verbindlichkeiten

Die Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt EUR 8.031.480,09 (Vorjahr: EUR 9.165.607,85).

Die Summe der Verbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten bestellt wurden, beträgt EUR 6.281.589,31 (Vorjahr: EUR 6.880.401,55). Die Art der dinglichen Sicherung besteht in Hypotheken.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind in Höhe von EUR 10.744.987,55 (Vj. EUR 10.960.107,68) durch sonstige Sicherheiten besichert.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Die sozialen Aufwendungen enthalten Zahlungen an die MVK in Höhe von EUR 3.716,96 (Vj. EUR 3.198,27).

Sonstige Angaben

Angaben über das Aktienkapital

Das Grundkapital beträgt EUR 26.172.000,00 (Vj. EUR 26.172.000,00).

Das Grundkapital ist in 1.800.000 (Vj. 1.800.000) Stückaktien eingeteilt. Dies wurde in der 23. Hauptversammlung vom 30.5.2012 beschlossen. Die Aktien der Gesellschaft waren seit 19. Juli 2004 zum Handel im Segment "3. Markt" an der Wiener Börse, Wertpapierkennnummer AT 0000616701, einbezogen. Mit 23. März 2015 erfolgte der Wechsel in das Marktsegment "mid market continuous".

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Weitere Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag sind nicht vorgefallen. Hinsichtlich der Änderungen im Aufsichtsrat wird auf den Punkt "Angaben über Arbeitnehmer und Organe" auf der folgenden Seite verwiesen.

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
Prüfung des Jahresabschlusses	17.000,00	18.000,00
Steuerberatungsleistungen	0,00	0,00
Sonstige Leistungen	0,00	00,0
	17.000,00	18.000,00

Unterlassene Angaben

Gemäß § 242 Abs. 4 UGB unterbleibt die Aufschlüsselung der Vorstandsbezüge gem. § 239 Abs. 1 Z 3 und Z 4 UGB.

Angaben über Arbeitnehmer und Organe

Im Geschäftsjahr 2017 waren durchschnittlich 6 Dienstnehmer (Vorjahr: 5) beschäftigt. Es sind Direktbezüge an Mitglieder des Aufsichtsrates in Höhe von EUR 28.000,00 (Vj. EUR 17.500,00) angefalten.

Vorstand:

Mag. Stephan Hirsch, Vorsitzender

Prokuristin:

Doris Lucan, MSc

Aufsichtsrat:

Dr. Winfried Sattlegger, Vorsitzender (bis 28.02.2018)
Mag. Othmar Nagl, Stellvertreter des Vorsitzenden (bis 07.03.2017)
Ing. Jochen Dickinger, Stellvertreter des Vorsitzenden
Dir. Klaus Hirse (bis 28.02.2018)
Dr. Adam Schwebl (bis 11.04.2017)
Prof. Dipl.-Ing. Peter Wagner (bis 28.02.2018)
Martin Klier
Dipl.-Ing. Stefan Pierer (bis 10.03.2017)
Christian Trierenberg lic. oec. HSG
Mag. Christoph Wurm (von 11.04.2017 bis 28.02.2018)
Ing. Andreas Bauer (ab 11.04.2017)
Dipl.-Ing. Franz Ömer (ab 11.04.2017)
Dipl.-Ing. Gerald Pohlhammer (ab 11.04.2017)

Linz, 7. März 2018

Vorstand

Mag. Stephan Hirsch (Vorsitzender)

Lagebericht

LAGEBERICHT GESCHÄFTSJAHR 2017

1. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

1.1. BEWIRTSCHAFTUNG DES IMMOBILIENBESTANDES

Im Jahr 2017 betrug der Leerstand durchschnittlich rd. 3,2 % (Vorjahr 2,8 %) der vermietbaren Fläche.

1.2. AKTIVITÄTEN 2017

Die Generalsanierung samt Zu- u. Umbau des Objektes Unionstr. 49, 4020 Linz begann im Jänner 2017. Es werden 20 Wohnungen mit 1.193 m2 Nutzfläche und 20 Stellplätze errichtet. Die Fertigstellung ist Mitte des 2. Quartals 2018 geplant.

Im Objekt "Nordpool", Wolfernstr. 20 b, 4400 Steyr, wurde nach Auszug des Fitness Centers (773,46 m2) noch 2016 mit dem Rückbau in Büroflächen begonnen, die Fertigstellung erfolgte im 2. Quartal 2017.

Im FMZ Ried-Turneltsham wird seit dem 2. Quartal 2017 bis voraussichtlich Mitte 2018 ein Relaunch (Umbau von rd. 2.100 m2 Zubau von rd. 225 m2) durchgeführt.

Gesamt wurden im Geschäftsjahr 2017 aktivierbare Investitionen in Höhe von rd. Mio. EUR 3,2 getätigt. Zusätzlich zu den oben genannten Bauprojekten wurde auch in die Sanierung von einzelnen Wohnungen und Geschäftsflächen in diversen Objekten investiert.

Im Geschäftsjahr 2017 wurden nachstehende Einheiten gewinnbringend verkauft:

- 11 KFZ-Stellplätze in der "Tuchfabrik", 4030 Linz, Schörgenhubstr. 39/41/41a, Rädlerweg 65.
- 5 Büroeinheiten (gesamt rd. 1.200 m2) sowie 22 Tiefgaragenstellplätze im Objekt Lederergasse 32/Museumstraße 31, 4020 Linz.
- 3 Wohnungen (gesamt rd. 208 m2) im Objekt Stockhofstr. 33,33a/Tegetthoffstr. 11, 11a.
- 2 Wohnungen (rd. 135 m2), Kellerräumlichkeiten (rd. 40 m2), 2 KFZ-Freistellplätze, 1 freistellerräumlichkeiten (rd. 40 m2), 2 KFZ-Freistellplätze, 1 freistellerräumlichkeiten (rd. 130 m2) im Objekt Stockhofstaße 50.

In der Hauptversammlung 2017 wurde von den Aktionären eine Dividendenausschüttung in Höhe von EUR 0,60 je Stückaktie beschlossen, welche im Geschäftsjahr zur Auszahlung gelangte.

1.3. ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS

Das Anlagevermögen der ATHOS Immobilien Aktiengesellschaft hat sich von EUR 102.077 Tsd. Anschaffungskosten auf EUR 103.262 Tsd. Anschaffungskosten zum Bilanzstichtag erhöht. Dies resultiert aus der Differenz von Abgang (o.a. Verkäufe) und getätigten Investitionen.

1.4. WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS UND FINANZIELLE LEISTUNGSINDIKATOREN

Die Umsatzerlöse betragen EUR 6.945 Tsd. (Vorjahr EUR 7.067 Tsd.). Für die Berechnung der Umsatzrentabilität wird das EBIT um die Anlagenverkäufe bereinigt. Die Umsatzrentabilität beträgt 26,7 % (Vorjahr 24,7 %).

Der Jahresüberschuss beträgt It. Gewinn- und Verlustrechnung EUR 2.687.473,02 (nach Abzug von EUR 2.122.859,70 an Abschreibungen). Das Ergebnis vor Zinsen und Steuern beläuft sich auf EUR 3.723 Tsd. (Vorjahr EUR 2.088 Tsd.). Im Jahresabschluss 2017 wird ein Betrag von EUR 527.473,02 (Vj. EUR 388 Tsd.) den Gewinnrücklagen zugewiesen.

Der Bilanzgewinn beläuft sich auf EUR 2.160.000,00 (Vorjahr EUR 1.080 Tsd.).

Das Eigenkapital beträgt EUR 52,8 Mio. (Vorjahr EUR 51,2 Mio.) - das sind 69,2 % der Bilanzsumme (Vorjahr 66,9 %). Für die Berechnung der Eigen- und Gesamtkapitalrentabilität wird das EBIT um die Anlagenverkäufe bereinigt. Die Eigenkapitalrentabilität beträgt 3,6 % (Vorjahr 3,4 %) und die Gesamtkapitalrentabilität 2,4 % (Vorjahr 2,2 %).

Der Nettoverschuldungsgrad beträgt 39,2 % (Vorjahr 44,6 %), die Nettoverschuldung beträgt absolut EUR 20.705 Tsd. (Vorjahr EUR 22.864 Tsd.).

Die nachfolgend dargestellten Geldflüsse wurden dem Fachgutachten KFS/BW 2 des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder folgend errechnet. Der Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beträgt EUR 3,7 Mio. (Vorjahr EUR 4,2 Mio.), der Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit EUR 77 Tsd. (Vorjahr EUR 871 Tsd.) und der Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit EUR -3,6 Mio. (Vorjahr EUR -4,1 Mio.). Beim Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit werden die Veränderungen bei den Forderungen und Verbindlichkeiten aus den Anlagenzu- und -abgängen ab 2017 mitberücksichtigt. Zur besseren Vergleichbarkeit wurde der Vorjahreswert angepasst.

Das Nettoumlaufvermögen beträgt EUR -7.102 Tsd. (Vorjahr EUR -8.100 Tsd.).

2. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und Risiken des Unternehmens

2.1. AUSBLICK AUF DAS GESCHÄFTSJAHR 2018

Als Grundlage für Investitionsentscheidungen finden permanent Projektprüfungen statt.

Das Bauprojekt Unionstraße 49, 4020 Linz, wird Ende 1. Quartal 2018 bzw. 2. Quartal 2018, der Relaunch des FMZ Ried bis Mitte 2018 andauern.

Der Start des nächsten Projektes, die Generalsanierung der Liegenschaft Wienerstraße 322, 4030 Linz, ist mit Herbst 2018 geplant. Anstelle der bisher rd. 2.160 m2 mit Büronutzung werden durch Rückbau der Obergeschosse 19 Wohnungen mit rd. 1.313 m2 Nutzfläche geschaffen, das gesamte Erdgeschoß und ein Teil des Innenhofbestandes verbleiben in gewerblicher Nutzung.

2.2. RISIKEN- UND CHANCENBERICHT

Es bestand 2017 ein geringer Leerstand. Wesentliche Objektrisiken sind nicht bekannt bzw. sind in den Planungen berücksichtigt.

Es bestehen entsprechende Gebäudeversicherungen.

Neue Objekte werden genauen Prüfungen unterzogen, sodass diese bei Erwerb einen entsprechenden Wertzuwachs erwarten lassen. Für 2018 ist weiterhin von einer sehr starken Nachfrage nach Immobilien auszugehen. Diese findet in hohen Kaufpreisen ihren Niederschlag und erschwert ein langfristig wirtschaftliches Immobilieninvestment.

Die Optimierung des Immobilienbestands wird weiter intensiv verfolgt. Durch verbessernde und wertsteigernde Investitionen in das Bestandsportfolio soll auch 2018 eine Erhöhung von Substanz- und Ertragswert sowie der Restnutzungsdauer erfolgen.

Aufgrund der durch die ATHOS Immobilien Aktiengesellschaft in den vergangenen 28 Jahren umgesetzten Veranlagungsstrategie kann das Unternehmen von einer soliden wirtschaftlichen Basis aus in das neue Geschäftsjahr gehen.

3. Bericht über die Forschung und Entwicklung

Das Unternehmen entfaltet vom Geschäftszweck her grundsätzlich keine Forschung und Entwicklung, wobei jedoch das über viele Jahre aufgebaute Know-how im Facility-Management zur Erreichung der Unternehmensziele eingesetzt wird. Weiters wird in diversen Kooperationen mit einschlägigen Marktteilnehmern und Facheinrichtungen durch Transfer von Know-how und Erfahrungsaustausch zusammengearbeitet.

4. Sonstiges

Das Unternehmen hat keine Zweigniederlassungen. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sind im Anhang auf Seite 11 erläutert.

Linz, 7. März 2018

Vorstand

Mag. Stephan Hirsch (Vorsitzender)



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hielür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten k\u00f6nnen nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. F\u00fcr den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSG notwendigen Registrierungen oder Verst\u00e4ndigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I.TEIL

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahresund anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftrangeher auf Ändenungen oder sich derzus ernebende Enherungen.

Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

- 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung
- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Ausküntte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachwerständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gelährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsemptänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunach vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeiltern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterleitigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinestalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten k\u00f6nnen Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht f\u00fcr Sch\u00e4den, die durch die elektronische übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gelahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind \u00e4ndenungen oder Erg\u00e4nzungen zu Dokumenten, die \u00fcbersandt werden, nur mit ausdr\u00fccklicher Zustlmmung zul\u00e4sslo.
- (4) Der Emplang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Emplang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtlige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragezwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch m\u00fcndlicher beruflicher \u00e4u\u00dferender Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzul\u00e4ssig; ein Versto\u00df berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen K\u00fcndigung aller noch nicht durchgef\u00fchrten Auftr\u00e4ge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kosteniose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger M\u00e4ngel Anspruch auf Minderung. Soweit dar\u00fcber hinaus Schadenersatzanspr\u00fcche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haltung

- (i) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweits geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, solern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen (estgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haltungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchtführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, In denen ein f\u00f6rmlicher Best\u00e4tigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verj\u00e4rnungsfrist sp\u00e4testens mit Erteilung des Best\u00e4tigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die T\u00e4tligkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgef\u00fchrt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gew\u00e4hrleistungs- und Schadenersatzanspr\u00fcche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur f\u00fcr Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haltung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für selne Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit selner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Außerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte dar Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte Ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schniftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registnerung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich sohrlitlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, k\u00f6nnen die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit solortiger Wirkung k\u00fcndigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.
- (2) Ein im Zweifel stets anzunehmender Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann alterdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen außer In Fällen des Abs 5 nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungstrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.
- (4) Im Faile der Kündigung gemäß Abs 2 Ist dem Auftraggeber innerhalb Monatstrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.
- (5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.
- (6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis Im Sinne der Abs 2 und 3 gleichgültig aus welchem Grunde mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (2.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen,

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

- (1) Unterbleibt die Auslührung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- (2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erlorderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach Iruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.
- (3) Kündigt der Berutsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.
- (4) ist der Auftraggeber auf die Rechtslage hingewiesen damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeitlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweistich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.
- (2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.
- (3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde
- (4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.
- (5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanztei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere finanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.
- (7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.
- (8) Zu den Nebenkosten z\u00e4hlen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Di\u00e4ten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und \u00e4hnliche Nebenkosten.
- (9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen z\u00e4hlen die betreffenden Versicherungspr\u00e4mien zu den Nebenkosten,
- (10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.
- (11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit gefeistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).
- (13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.
- (14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt, Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.
- (15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Antechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebührenoder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann
entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit
von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die
Auslielerung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner
Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht
(§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.
Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der
Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner
noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer
Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei
Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies
sinngemäß.

- Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.
- Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.
- (4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergülungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Autraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien antertigen. Der Auftraggeber hat hielür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.
- (6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weilerlührende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgell zu verrechnen.
- Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Auftorderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.
- (8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gawahrsame betindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigen rechnen musste.
- Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berulsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diestalts ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.
- Erfüllungsort ist der Ort der beruftichen Niederlassung des Berufsberechtigten.
- Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

- Bel Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268fl UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkelt, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.
- Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.
- Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

- Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.
- Für sonstige gesetzfiche und freiwillige Abschlussprülungen sowle für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.
 - 17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten
- Der Berulsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzuegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.
- Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umtasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a)
- genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schrittlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- Die Bearbeitung besonderer Einzeltragen der Einkommensteuer. Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gift auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung b) und die Beiziehung zu dieser im Finanzstratverfahren.
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verlassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.
- Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hlerüber besteht eine Begünstigungen nachweistiche Beauftragung.
- Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

- 19. Umlang und Ausführung des Auftrages
- Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

- (3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit Im Zusammenhang mit abgabenund beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung u

 ä gesondert zu honorieren.
- (4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den Im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.
- (5) Ein vom Berulsberechtigten bei einer Beh\u00f3rde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungstr\u00e4ger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom \u00fcbermittelnden Bevollm\u00e4chtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verlügung stehen.

21. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.
- (3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu solortiger fristloser Kündigung des Vertrages.
- (4) Im Falle der K\u00fcndigung des Auftragsverh\u00e4ltnisses z\u00e4hlen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die \u00fcberwiegend in der K\u00fcndigungsfrist fertig gestellt werden k\u00f6nnen und die er binnen eines Monats nach der K\u00fcndigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

- (1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.
- (2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.
- (3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.
- (4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.
- (5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gernäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die ättesta Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normlerten Grundsätze.
- (6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.
- (2) Insbesondere gilt der Iti. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverlahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzellragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.
- (3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verlügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit solortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen geften die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.
- (2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, solem sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.
- (3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anlechtung wegen Verkürzung über die H\u00e4lfte f\u00fcr Gesch\u00e4fte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngernäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchem gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.
- (2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berulsberechtigten nicht begrenzt.

Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauemd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

- wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahni hat,
- wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
- 3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen solort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügl, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Verlragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

- 1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Emplangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen.
- 2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklänt ist.

Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschältigung liegt.

Verträge über wiederkehrende Leistungen

- (a) Verträge. durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhallung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.
- (b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die

- Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

 (c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.
- (d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.